

Lfd. Nr.	Abschnitt	Abs.	Eingangsdatum	Frage	Auslegung	Datum
1	5	5%-Regel	2025-10-20	<p>Ich bitte um eine Klärung bzw. um eine normative Interpretation zu den folgenden Punkten:</p> <p>1.) Bezugsebene der „Dienstleistung“ im Sinne der 5 %-Regel</p> <p>In Abschnitt 5 heißt es:          „Der Einfluss gilt allgemein dann als unwesentlich oder nicht relevant, wenn in einem zu errichtenden Gebäude der Anteil des Energiebedarfs [...] hinsichtlich einer Dienstleistung, die von der Funktion geregelt wird, kleiner als 5 % des Gesamtenergiebedarfs [...] ist oder dies entsprechend abgeschätzt werden kann.“ Die Norm unterscheidet in Tabelle 5 zwischen „Gewerken“ sowie den diesen zugeordneten „Automations- und Managementfunktionen“.</p> <p>Unklar ist, ob sich die genannte Dienstleistung auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o das gesamte Gewerk (z. B. Beleuchtung),</li> <li>o die jeweilige einzelne Automationsfunktion innerhalb eines Gewerks (z. B. Regelung bzw. Steuerung des Kunstlichtes) bezieht, oder</li> <li>o eine komplett andere Definition des Begriffs „Dienstleistung“ zur Anwendung kommt.</li> </ul> <p>Eine eindeutige Definition ist für die einheitliche Anwendung der Bewertungsmethodik erforderlich, insbesondere bei der Bestimmung der maßgeblichen Automationsgrade für einzelne Gewerke.</p> <p>2.) Bestimmung des Gesamtenergiebedarfs als Vergleichsgröße</p> <p>Die 5 %-Regel verlangt den Vergleich des Energiebedarfs der geregelten Dienstleistung mit dem Gesamtenergiebedarf des Gebäudes.</p> <p>Dabei stellt sich die Frage, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o der Gesamtenergiebedarf fix (z. B. auf Basis eines definierten Automationsgrades, etwa C) anzusetzen ist, oder</li> <li>o der Gesamtenergiebedarf iterativ zu</li> </ul>	<p>Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass im GEG der Nachweis eines Automatisierungsgrades für das System der Gebäudeautomatisierung eines Gebäudes zu erbringen ist, nicht für ein einzelnes Gewerk oder eine Dienstleistung, siehe z.B. §71a Abs 3. Es wurde bereits in der alten Normfassung als sinnvoll und den praktischen Gegebenheiten als angemessen erachtet, nur solche Automations- und Managementfunktionen in die Bewertung einzubeziehen, die einen relevanten Einfluss auf die energetische Qualität eines Gebäudes, einer Zone oder eines einzelnen Raumes haben. Funktionen, für die das nicht gilt (z.B. die Regelung der Raumtemperatur in den Toilettenräumen eines Bürogebäudes), werden in die Berechnung der gewichteten Gesamtpunktzahl nach Gl. 1 im Abschnitt 5.2. von DIN/TS 18599-11 nicht berücksichtigt (Bagatellregel).</p> <p>Die in der Anfrage zitierte Erklärung aus DIN/TS 18599-11 "Der Einfluss gilt allgemein dann als unwesentlich oder nicht relevant, wenn in einem zu errichtenden Gebäude der Anteil des Energiebedarfs und in einem bestehenden Gebäude der Anteil des Energieverbrauchs hinsichtlich einer Dienstleistung, die von der Funktion geregelt wird, weniger als 5 % des Gesamtenergiebedarfs beziehungsweise des Gesamtenergieverbrauchs des Gebäudes beträgt oder dies entsprechend abgeschätzt werden kann." ist lediglich ein Hinweis, wie man die Relevanz oder Wesentlichkeit von Automationsfunktionen im allgemeinen bestimmen kann. Im Speziellen, also objektkonkret könnte man es auch auf andere Weise und nach eigenem Ermessen tun, was aber nicht explizit als zulässig beschrieben und näher ausgeführt ist, da der konkrete Gebäudekontext</p>	2025-11

				<p>bestimmen ist, also sich mit jeder Änderung des Automationsgrades einer Funktion entsprechend anpasst.</p> <p>Beispiel: Wird bei einem Gebäude ein Gesamtenergiebedarf von 100 000 kWh ermittelt und das Gewerk Beleuchtung trägt mit 4 500 kWh dazu bei, wäre der Anteil 4,5 %.</p> <p>Wenn jedoch die gewählte Automationsfunktion (z. B. Wechsel von Grad B auf Grad C) den Bedarf auf 5 025 kWh verändert, hängt die Relevanzbewertung davon ab, ob der Vergleich auf die alte (100 000 kWh → über 5%) oder die neue Basis (100 525 kWh → unter 5%) bezogen wird.</p> <p>Im Zusammenhang mit einem iterativen Verfahren ergibt sich zudem die Herausforderung, dass sich die Ergebnisse der verschiedenen Fachplanungen gegenseitig beeinflussen. Da die Planungsstände der einzelnen Gewerke in der Regel nicht zeitgleich vorliegen, könnte dies im Planungsprozess zu methodischen oder zeitlichen Abstimmungsproblemen führen.</p> <p>Eine Klärung dieser Punkte ist aus unserer Sicht wesentlich, um eine konsistente und prüfbare Anwendung der DIN/TS 18599-11 sicherzustellen – insbesondere für öffentliche Auftraggeber und Fachplaner, die im Rahmen von § 71a GEG 2024 Neubauten mit einer Nennleistung der gebäudetechnischen Anlagen von mehr als 290 kW zu bewerten haben.</p>	<p>nicht bekannt ist.</p> <p>Klar und unmissverständlich definiert ist u.E. der Bezug auf den Gesamtenergiebedarf des Gebäudes, nicht den Energiebedarf eines Gewerkes o.ä. Unterkategorien.</p> <p>Da es sich um eine Abschätzung des Einflusses handelt, sind Spitzfindigkeiten in Richtung iterativer Berechnungen nicht im Sinne der Normverfasser, d.h. ein Einfluss von 4 % oder 6 % sind näherungsweise 5%. Die Klassifikation der Gebäudeautomationsklasse entzieht sich derlei Genauigkeitsansprüchen.</p>	
2	5		2025-12-02	<p>Welcher Energieanteil ist im Zähler der 5%-Regel anzusetzen?</p> <p>Die Ausschussantwort bestätigt zwar eindeutig den Nenner („Gesamtenergiebedarf des Gebäudes“), lässt aber die Bezugsebene der ‚Dienstleistung‘ im Zähler offen.</p> <p>Zur Verdeutlichung anhand unseres Beispiels:</p>	<p>Für die Berechnung des 5%-Anteils gemäß der Formel (Anteil X) / (Gesamtenergiebedarf Gebäude) ist für den „Anteil X“ der gesamte Energiebedarf der Dienstleistung zu verwenden. Es sind also keine erwarteten Einsparungen oder mögliche zukünftige geminderte Verbräuche anzusetzen, sondern der gesamte im Referenzzustand relevante</p>	2026-03

			<p>- Gesamtenergiebedarf Gebäude (Basis C): 100 000 kWh  - Luftaufbereitung Basis C (V-7-1 bis V-9-4): 6 000 kWh  - Luftaufbereitung mit getrennten Sollwerten Be-/Entfeuchtung („Totband“), damit V-8-2 Automationsgrad A: 4 000 kWh  - Funktionaler Einfluss (Differenz): 2 000 kWh</p> <p>Für die Berechnung:  (Anteil X) / (Gesamtenergiebedarf Gebäude)</p> <p>stellt sich damit weiterhin die Frage: Welcher Wert ist als „Anteil X“ zu verwenden?</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der gesamte Energiebedarf der Dienstleistung (6 000 kWh),</li> <li>2. der Energiebedarf im verbesserten Automationsgrad (4 000 kWh), oder</li> <li>3. nur der funktionale Einfluss (2 000 kWh)?</li> </ol> <p>Folgerung:  Falls der gesamte Energiebedarf der Dienstleistung (z. B. 6 000 kWh) maßgeblich ist, wird die 5%-Grenze deutlich schwerer zu unterschreiten. Gleichzeitig hätten jedoch alle Automationsfunktionen innerhalb dieser Dienstleistung keine Relevanzprüfung mehr zu durchlaufen, da sie gemeinsam dieselbe Bezugsgröße bilden. Für eine einheitliche und prüfbare Anwendung nach § 71a GEG benötigen wir daher eine klare Bestimmung der anzusetzenden Bezugsgröße.</p>	Energiebedarf (oder in Bestandsgebäuden der Energieverbrauch) zu verwenden.	
--	--	--	---	---	--